

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1573/85 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 710/85 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der britischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 550 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 710/85 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1474/85⁽⁵⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 500 000 Tonnen Gerste im Besitz der britischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 6. Juni 1985 hat das Vereinigte Königreich die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 50 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der britischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 550 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Ände-

rungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 710/85 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 710/85 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 550 000 Tonnen Gerste, die nach allen Drittländern auszuführen ist.
- (2) Die Gebiete, in denen die 550 000 Tonnen Gerste gelagert werden, sind im Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 710/85 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3 -

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 20. 3. 1985, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 145 vom 4. 6. 1985, S. 11.

*ANHANG**„ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Northern	215 000
Midlands and East	245 000
South	90 000*